

10. Hauptversammlung des Deutschen Flottenvereins.

(Nachdr. verb.) Berlin, den 22. Mai 1910.

Unter zahlreicher Beteiligung von Delegierten aus ganz Deutschland trat heute mittig im Plenarsaal des Reichstags der Deutsche Flottenverein zu seiner X. Hauptversammlung zusammen.

Der Präsident des Deutschen Flottenvereins Großadmiral von Roeder eröffnete zunächst den Bericht über die Allgemeine Lage und bringt ein Wort an den Kaiser und den Prinzen Heinrich von Preußen aus.

Ein unerwarteter Krieg ist zu verabsäumen, aber wehe der Nation, die sich gegen Anstalt nicht rührt, dem Kriegesgeiß verliert.

Hierauf hielt Wirkl. Geh. Oberbaurat Professor Rudloff (Berlin) einen Vortrag über: Schiffe großen Displacements.

Ein glänzender Wettbewerb ist jetzt eingetreten, wie einst bei der ersten Konkurrenz. Bei Betrachtung dieser Bewegung kommt man unwillkürlich zu der Frage: Handelt es sich bei dieser Vergrößerung der Schiffe nur um die Ermöglichung der Aufstellung einer stärkeren Artillerie, oder bietet das größere Schiff dem kleineren gegenüber auch sonst noch Vorteile, und wie weit wird das Displacement weiter mit Vorteil noch gesteigert werden können.

Der geschäftsführende Vorsitzende Konteradmiral a. D. Weber erläuterte hierauf den Jahresbericht.

Ein Antrag des Landesverbandes für das Herzogtum Braunschweig verlangte Sendung der Mitteilungen des Flottenvereins an sämtliche Ortsgruppen des Deutschen Flottenvereins mit 5000 Mark als Unterstützung der Fahrten der Volksschüler nach der Wasserfront.

Die nächste Tagung des Deutschen Flottenvereins im Jahre 1911 soll in Nürnberg stattfinden. — Darauf wurde die Delegiertenversammlung mit einem Hoch auf den Präsidenten Großadmiral v. Roeder geschlossen.

Halle und Umgebung.

Salle a. S., 23. Mai.

Auf! in die Flussbäder!

Schnell ist aus dem Frühling der Sommer geworden; heiß brennt die Sonne auf die Straßen der Stadt. Wir suchen nach Kühlung und Erholung. Unsere liebe Saale mit ihren prächtigen Ufern und ihren rauschenden Fluten, sie lacht. Hinaus in die Boote zum Baden! Hinein in die Gabeln zum Baden und träumen!

Allein sei es gesagt, es gibt nichts Erfrischenderes, Gesundheitlicheres als ein süßes Bad im Ströme. Doch viele bleiben zurück, denn die Zeitigkeit bietet zu viel. Die Einen klagen über Arbeitsüberbürdung, die anderen erfinden täglich neue sportliche Betreibungen. Viele Eltern schwärmen für und her und wissen nicht, was sie ihren Kindern im Wirrwarr dieser Zeit bieten sollen: Teure Bälle, feine Sportanzüge, schöne Räder, womöglich ein Auto oder ein Luftschiff!

Nord- oder Ostsee können von hier aus nur wenige auf kurze Zeit genießen, ganz anders gestaltet sich aber dort der Genuss, wenn der Körper schon hier durch das Baden im Fluße an Luft und Wasser gewöhnt, wenn der persönliche Mut durch das Bewußtsein, hier schwimmen zu können, gestärkt ist. Drum hinein in die Saale!

Viele Fremde beneiden uns um unsere schönen Badeanstalten. Geht hinaus in die Saale auf die Pulverweiden, oder zur Siegel-

wiese; über breite Wiesenflächen streicht ein linder Wind. Ein tüchtiges Süd-Strom steht dir zur Verfügung. — Was willst du mehr? Spring nur hinein!

Delegiertentag der Vereinigung außerordentlicher Universitätsprofessoren Preußens.

Die im Jahre 1909 gegründete „Vereinigung außerordentlicher Universitätsprofessoren Preußens“ hat in Halle, als dem derzeitigen Ortstag der Vereinigung, ihren zweiten Delegiertentag abgehalten, der von den preußischen Universitäten zahlreich besucht war.

In zweitägigen Verhandlungen beschäftigten sich die Delegierten der einzelnen Ortsvereinigungen an den preußischen Universitäten mit allen Hauptfragen, welche die Besserung der derzeitigen Lage der Extraordinarien in idealer, wie in materieller Hinsicht betreffen. Die Delegierten waren einmütig in der Forderung, daß den Extraordinariaten gegenüber ihrer jetzigen noch auf einer inwischen veralteten Stufe des Hochschulwesens beruhenden Lage, die Stellung an der Universität gegeben werde, welche der Entwidlung des neuzeitlichen Universitätslebens und den Fortschritten der akademischen Lehrtätigkeit entspricht.

Wohin fiel das große Loos?

Nach Halle ist das schöne Geld nicht geflossen. Fortuna ist diesmal mit ihrem Segen weiter nach Osten gewandert, nach Gumbinnen in Ostpreußen; dort werden sieben Zehntel der Glücksumme gepickelt. Drei Zehntel haben Berliner.

Im großen und ganzen fließt der Gewinn diesmal aus dem Mittelstandes und der unteren Schichten zu. Er kommt also an solche, die es brauchen können. Schade ist's aber doch, daß wir Hallenser dabei leer ausgehen.

Orts- und kreispolizeiliche Vorschriften.

M. Nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes hat der Regierungspräsident über die Art der Verbindung ortsun- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

Der Regierungspräsident zu Merseburg hatte am 13. Mai 1884 angeordnet, daß bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen auf §§ 6 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes und § 142 des Landesverwaltungsgesetzes Bezug genommen werde. Der Antrag zu Liebenwerda hatte eine Polizeiverordnung erlassen, nach welcher sich jeder strafbar machte, wer einen nicht angelegenen Bettler Almosen gibt. Th. war auf Grund dieser Polizeiverordnung angeklagt worden, weil er einem fremden Bettler Almosen gegeben hatte. Die Strafkammer sprach Th. frei, weil die erwähnte Polizeiverordnung ungültig sei. Diese Entscheidung fodert die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an, welches indessen die Revision als unbegründet zurückwies, weil die Polizeiverordnung wegen der unterlassenen Bezugnahme auf die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes ungültig sei. Betrieben ist nach § 361 des Strafgesetzbuches verboten; auch das Almosengeben kann nach § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes verboten werden, wie schon früher das Kammergericht entschieden hat. Das Kollektieren für wohltätige Zwecke gehört aber nicht zum Betteln.

Abzug von Zwischenzinsen und Mietzinsausfällen bei Enteignungen.

In einer besonders über ihr Grundstücksbesitzer und das Enteignungsrecht hemernden Entscheidung bringt das Kammergericht zum Ausdruck, daß bei Auszahlung der Entschädigungssumme für ein infolge vorgelegener Bebauung als bebaut zu deutendes Grundstück die Mietzinsausfälle für die gedachte Bauezeit mit als Baufloßen in Abrechnung zu bringen sind, und zwar auch dann, wenn die Zwischenzinsen schon in Abrechnung gebracht worden sind.

Aus diesem Rechtstreit ist folgendes von Interesse: Dem Buchhändler D. in Frankfurt a. M. war ein größeres Grundstück infolge eines im Jahre 1899 aufgestellten Fluchtlinienplanes von der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. enteignet und der dafür zu gewährenden Betrag durch den Bezirksausschuß auf 710 900 M. festgelegt worden. Auf die Klage

des D. hatte ihm das Landgericht weiterhin noch 122 339,12 M., das Oberlandesgericht 220 964,12 M. zugesprochen. Das Reichsgericht hatte der Berechnung des Oberlandesgerichts widerprochen und durch Urteil vom 18. Juni 1907 das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. zurückverwiesen. Nunmehr hat das Oberlandesgericht dem Kläger nur 84 038 M. zugesprochen und seine Behrörderung abgewiesen.

Dieses Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. ist jetzt vom VII. Zivilsenat des Reichsgerichts mit folgenden Ermahnungen bestätigt worden: „Der Berufungsrichter leitete seiner Schätzung die volle Abnutzungsfähigkeit des ganzen, für Straßenzwecke in Anspruch genommenen Geländes als Bauplatz unter der Annahme der Errichtung eines entsprechenden Neubaus zugrunde. Er folgt hierbei den vorzunehmenden Sachverständigen und weicht nur insofern von ihnen ab, als er in die Baufloßenrechnung auch die während der Bauezeit zu erwartenden Mietzinsausfälle mit 43 500 M. einrechnet. Die Sachverständigen glaubten davon absehen zu sollen, weil sie gemäß der in dem früheren Revisionsurteil vom 18. Juni 1907 ausgesprochenen Rechtsansicht von dem unter der Fiktion eines Neubaus ermittelten Werte des Grundstückes den sogen. Zwischenzinsen getilgt haben. Nach ihrer Meinung können nicht neben dem Zwischenzinsen noch die Mietzinsausfälle in Betracht gezogen werden. Den gleichen Standpunkt vertritt auch die Revision, während der Berufungsrichter beide Faktoren bei der Berechnung der Entschädigungssumme berücksichtigt. Läßt sich schon geltend machen, daß dieser Punkt durch die Entscheidung des Reichsgerichts, dem das die Mietzinsausfälle in die Baufloßenrechnung aufzunehmende Gutachten bereits vorlag, rechtskräftig erledigt ist (§ 855 Absatz 2 der Zivilprozedurordnung; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 58 S. 286), so ergibt sich eine erneute sachliche Prüfung die Richtigkeit der Berechnungsweise der Berufungsrichters. Wird der Wert des enteigneten Grundstückes nach einem die volle Benutzungsfähigkeit erscheidenden Bauplan bemessen, so vertritt sich von selbst, daß zu den eigentlichen Kosten der Errichtung des Hauses der durch die Ertragslosigkeit des Grundstückes während der Bauezeit bedingte Einnahmeverlust hinzu zu rechnen ist. Da die Niederlegung des alten Gebäudes entstanden sei, wie die Revision meint, ist insofern unrichtig, als der Neubau den Abbruch der bisherigen Baufloßen ersforderte und deshalb die Ursache der Ausfälle ist, die ohne ihn nicht eingetreten wären. Soll der durch den Neubau erstrebte Mehrertrag erzielt werden, so muß zeitweise auf jeden Ertrag aus dem Grundstück verzichtet werden. Es ist nicht richtig, daß die Beklagte einen Bauplatz vom Kläger erwirbt; sie erwirbt ein als bebaut gedachtes Grundstück und muß es infolgedessen in der gedachten Weise bebaut werden können. Würde der Zwischenzinsen nicht getilgt, so würde der Kläger die Entschädigungssumme, die ihm zum Tage der Enteignung, nicht erst vom Tage der — fingierten — Bauvollendung verzinzt wird, doppelt nutzen.“ (Urteil Z. VII. 334/09.)

Gerichtsverhandlungen.

Strakammer.

Halle, 21. Mai.

Frei! verdorben!

Der 23jährige, schon mehrfach vorbestrafte „Dienstknecht“ Franz H a l l a u e r, der zuerst in Kamburg eine Gefängnisstrafe von 1½ Jahren wegen verschiedener Diebstähle verbüßt, kam im November vor J. in Rabelsdorf drei Dienstknechten und in Großkittschmar einem Sattlermeister Albedings- und Wäpferstube. Unter Einredung der jetzt von ihm verbüßten Strafe verurteilte ihn die Strafkammer zu insgesamt zwei Jahren drei Monaten Gefängnis. Er hat, diese Strafe doch lieber in Zuchthausstrafe umwandeln zu wollen, da er doch vielleicht nicht so lange zu sitzen braucht.

Der ersehnte Mietstaler.

Die schon sehr viel vorbestrafte 39jährige Frau W i n n a G r o ß, zuerst in Straßfurt in Zeitzsch, erkrankte sich am 17. Oktober vor J. in Wülkau von einem Gutsbesitzer einen Mietstaler und unterzeichnete den Mietkontrakt mit einem falschen Namen. Dann vermachte sie eiligst. Sie verbißt zuerst eine Zuchthausstrafe von drei Jahren. Hierzu erhielt sie wegen der Wülkauer Unrechtfertigen eine Zulassstrafe von vier Monaten und 150 Mark Geldstrafe.

Störung des Gottesdienstes.

Der wegen Raubtats- und Eigentumsvergehen schon vielfach vorbestrafte 49jährige Arbeiter Friedrich S t a l l e aus Bitterfeld verbißt eine die Wehnsachtzeit vor J. im dortigen Gerichtsgefängnis eine Strafe. Am ersten Wehnsachtsfesttage führte er durch ungebührliches Verhalten den Gefangenengottesdienst. Vor

Abteilung für Teppiche, Gardinen, Möbelstoffe etc.

Steppdecken. Daunendecken. Schlafdecken.

Kokos-, China- und Japan-Matten und Teppiche.

Markisendrelle. Gartentischdecken.

Beste, erprobte Qualitäten zu billigst gestellten Preisen.

Bruno Freytag, Halle a. S., Leipzigerstrasse 100, part., I. u. II. Etage.

Gegründet 1865.

